

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Anzeige von Erdaufschlüssen bzw. Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens
für Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim**

Das Landratsamt Unterallgäu legt für das im beiliegenden Lageplan dargestellte Gebiet mit den Teilbereichen A und B (Teileinzugsgebiete des Tiefbrunnens Sontheim) fest, dass für geplante Erdaufschlüsse in Form von Bohrungen und Abgrabungen aller Art neben der grundsätzlich gebotenen Anzeigepflicht folgende Festlegungen getroffen werden:

Die Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten im Landkreis Unterallgäu, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor deren Beginn dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen.

Um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim aufrecht zu erhalten, dürfen hier keine großflächigen Bodeneingriffe oder sonstige Schwächungen der Schutzschichten über dem genutzten Tiefenwasservorkommen vorgenommen werden. Inwieweit geplante Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens der Gemeinde Sontheim im Hinblick auf den Grundwasserschutz zugelassen werden können, hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten anhand der Anzeige im Einzelfall festzustellen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Unterallgäu im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten das im Anhang dargestellte Gebiet festgelegt und für die Teilbereiche A und B kritische Eindringtiefen bestimmt, ab der Erdaufschlüsse eine erhebliche Schwächung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bewirken können. Vorbehaltlich derartiger Einzelfallprüfungen unterliegen Erdaufschlüsse, die innerhalb des im Anhang dargestellten Gebietes erfolgen sollen, erhöhten wasserwirtschaftlichen Anforderungen, wenn deren Aufschlusstiefe im Bereich A mehr als 20 m unter Geländeoberkante und im Bereich B mehr als 30 m unter Geländeoberkante beträgt.

Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz - BayWG).

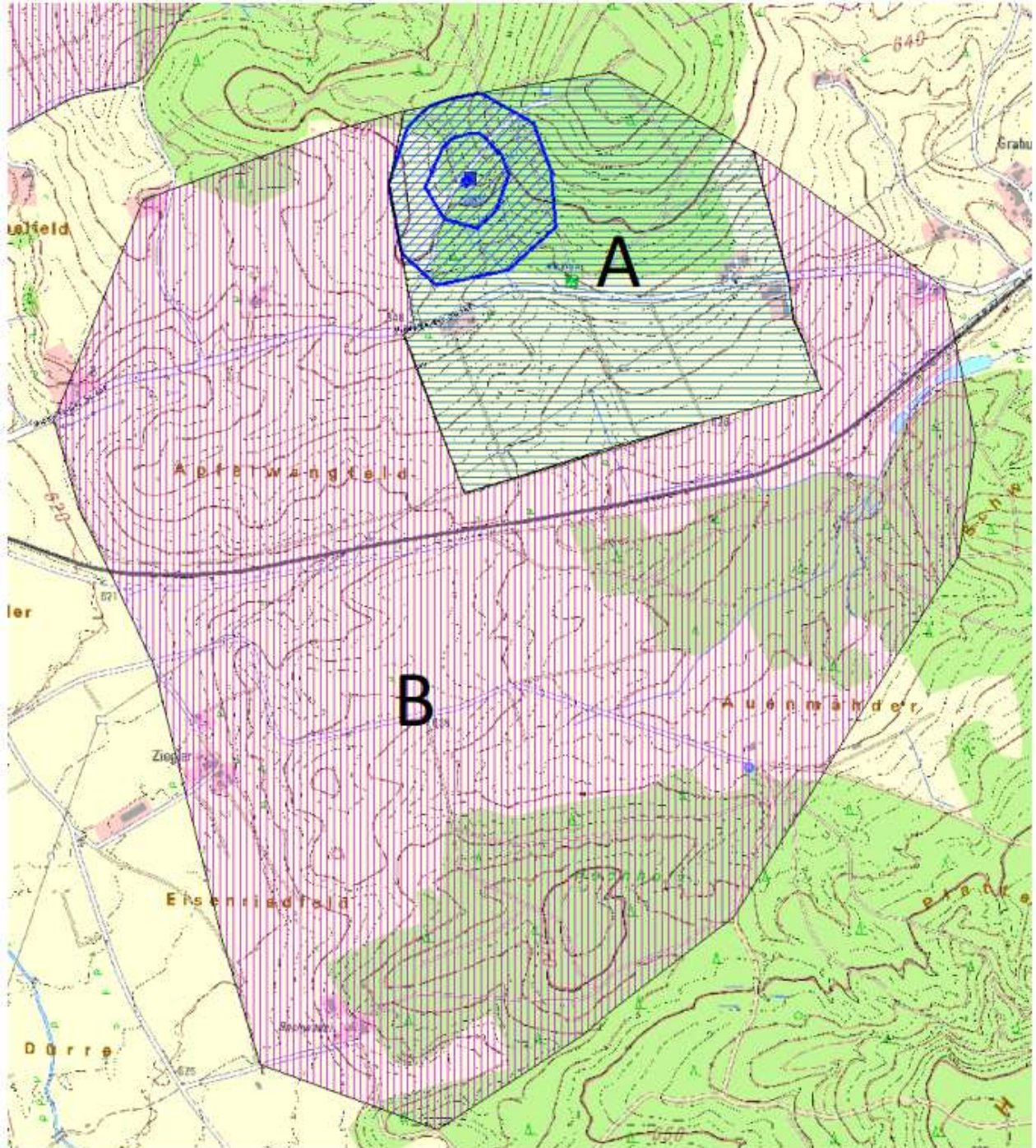
Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz oder nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Falls bei einem geplanten Erdaufschluss in dem genannten Gebiet tiefer als 605 m ü. NN in den Boden eingedrungen werden soll, kann der Bodeneingriff nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes wahrscheinlich nicht mehr zugelassen werden.

Mindelheim, 17. Januar 2018

**Gebiet nach § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG für die Wassergewinnungsanlage
(Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 551 Gemarkung Sontheim) der Gemeinde Sontheim**



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 24/25/26

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.904.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **586.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **2.711.700 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **2.169.360 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **542.340 €**.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von **500.000 €** erhoben. Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **400.000 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **100.000 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 136, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mindelheim, 16. Januar 2018
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather
Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

Hans-Joachim Weirather
Landrat